

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 29. Okt. 2021

| | |
|---|---------------------------------|
| Beschlussvorlage Samtgemeinde | Vorlage Nr.: SG/471/2021 |
| Wahl der Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin (1. und 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in) | |
| Beratungsfolge: | |
| Gremium | Datum |
| Samtgemeinderat | 08.11.2021 |
| Sitzungsart | Zuständigkeit TOP-Nr. |
| öffentlich | Entscheidung |

Sachverhalt:

Gem. § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin, die sie bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Rat bestimmt zudem die Reihenfolge der Vertretung, wenn diese bestehen soll.

In der Vergangenheit wurden laut der Hauptsatzung zwei Vertreter gewählt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt folgende Vertretung für die Samtgemeindebürgermeisterin:

1. Stellv. Samtgemeindebürgermeister/in: _____
2. Stellv. Samtgemeindebürgermeister/in: _____

_____ nehmen die Wahl an.